

h. 90; 4.

Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/
Herrn

Y c
4898

X 201 9377

Johann Georgen

des Dritten/

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

Hertzogen zu Sachsen / Jülich /
Cleve und Berg / des heiligen Röm. Reichs
Erz-Marschallen und Chur-Fürsten / Landgrafen in Thürin-
gen / Marggrafen zu Meissen / auch Ober und Niederlausitz / Burggrafen
zu Magdeburg / Gefürsteten Grafen zu Henneberg / Grafen zu
der Marck / Ravensberg und Barby /
Herrn zum Ravenstein / &c.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
LEIPZIG
(SAALE)

Gnädigste Verordnung / wie es hinführo bey dero Stadt
Leipzig mit denen Handels-Sachen / ingleichen bey ereigneten
Fallimenten mit der Inventur und was der anhängig / wie auch
mit denen Arresten gehalten werden solle /

1/82

Benebenst
Der von S. Churfürstl. Durchl.
gnädigst confirmirten

Wechsel- und Jüden-Ordnung.

Leipzig /

In Verlegung Johann Leonhard Grossen /
Druckts Christian Scholvien





Von Gottes Gnaden Jo-
hann Georg der Dritte/ Herzog zu
Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/
Chur-Fürst. ꝛc.

Seben Getreue/ Euch ist
erinnerlich / was massen / nach
dem geraume Zeit hero über
vielerley bey der Handlung in
unser Stadt Leipzig einge-
schlichene Mängel von Inn-
und Ausländischen Klage ge-
führet/ wir bewogen worden im nechst abgewiche-
nen 1681. Jahre eine Commission zu derselben
Untersuchung auff etliche Unsere bestellte Rätthe/
darzu wir euch auch gezogen/zu verordnen. Gleich-
wie nun auff derselben unterm 30. Novembris be-
sagten Jahrs gehorsambst erstatteten unterthänig-
sten Bericht und darinnen enthaltenen Vorschläs-
ge/ so weit voriko nicht darzu zugelangten gewesen/
Wir uns nach Gelegenheit der Zeit zu resolviren
wissen werden: Also und damit immittelst gleich-
wohl

wohl denen Inconvenientien / daran es bißhero
fast am meisten zu haßten geschienen / zu Behuff
der Commerciën möglichst begegnet werden möge;
Haben wir über nachfolgende Puncta uns gnädigst
zu resolviren und euch zu rescribiren einer Noth=
durfft erachtet: Und zwar anfänglich / ob wohl/
daß ein absonderliches Handels=Gerichte zu verord=
nen / auch zu solchem Ende dasselbe mit einer eigenen
Gerichts=Ordnung / wie dazu ein Entwurff zugleich
mit eingeschicket / zu versehen / an Seiten der Kauff=
mannschafft in Vorschlag kommen: Demnach
aber dieses eine Sache von nicht geringer Conse=
quenz / zumahlen dadurch im Lande und bey Un=
sern andern bestellten Rechts=Collegiis, welche auf
die alten Gesetze gegründet / leicht Unordnung ent=
stehen könnte / So haben Wir / was sonderlich das
erste belanget / dabey nicht unbilliges Bedencken/
damit aber iederman / so etwa in Handels=Sachen
sich zu beschweren / desto eher schleunige und unpar=
theyische Hülfße erlangen möge: Wollen wir gesche=
hen lassen / und ist Unser Begehren / so wohl inn=als
auffer denen Leipzигischen Messen etliche Euerß
Mittels von Gelehrten und Kauffleuten / absonder=
lich zu deputiren / vor welchen die Handels=Sach=
chen tractiret und schleunig abgethan und erörtert
werden sollen. Über diß und zu Steuerung der bey

Wechsel-Sachen Zeithero eingerissenen Unordnun-
gen und desto mehrer bey Behaltung des Credits:
ingleichen/ den der Handlung von denen Juden zu-
gezogenen Schaden möglichst vorzubauen / haben
Wir beygefügte von denen Commissarien einge-
schickte so wohl Wechsel- als Juden-Ordnung/
gnädigst confirmiret, welche ihr alsofort gebührend
zu publiciren/ und durch den Druck zu iedermans
Wissenschafft zu bringen/ auch darüber/ als local
Handels-Statutis hinführo zu iederzeit unverbrüch-
lich zu halten und niemand darwider zu beschweren
wissen werdet. Und gleich wie wir im übrigen etli-
che Puncta sonderlich wie / wenn Banqueroutten
oder Fallimenten bey Rauff- und Handelsleuten
sich ereignen/ mit der Inventur und Annehmung
der Arresten sich zu verhalten/ absonderlich mit Fleiß
erwegen lassen/ und solche provisionaliter vorihro
zu resolviren der Nothdurfft und denen Commer-
cien vorträglich befunden; Also/ wenn zu eines
Leipzigischen oder frembden Rauffmans/ Gramers
und anderer Person/ so diesem gleich zu achten / ver-
mögen/ ein Concurfus Creditorum entstehet / da
soll/ sonderlich wo bey einer Handlung verderbliche
Wahren seyn/ alsbald anstatt gemacht / alles ver-
handene in gute Sicherheit genommen/ Gerichtlich
obsigniret, die gesambte Handlung durch die auff
der

dergleichen Fälle bestellte und verpflichtete/oder von
denen Creditoren selbst vorgeschlagene und zu dem
vorhabenden Actu gerichtlich verordnete Personen/
mit denen sich die Creditores, wegen der Inventur
und Taxation-Gebühren zu vorher über Haupt zu
vergleichen/ohne allen Verzug inventiret und ta-
xiret, nachmahls einem Sequester oder Factorn,
welchen ebenfalls die Creditores vorschlagen mö-
gen und der hernach darzu zu bestätigen und in
Pflicht zu nehmen/ übergeben und anvertrauet und
von demselben denen Gläubigern zum besten die
Wahren verkaufft/ Schulden eingetrieben und über
alles und jedes richtige Rechnung abgelegt werden.

Demnach auch bis anhero wahr zu nehmen
gewesen/wie bey Anlegung derer/ in denen Sächß.
Rechten verstatteten Arresten vielen/ sonderlich
ausländischen/wegen genauer Einschrenckung derer
hierzu vorgeschriebenen Requisiten Schaden ent-
standen/ Als soll ins künfftige/ in denen Fällen/ da
sonsten der Arrest zuläßlich/einem ieden/so wohl bey
entstehenden Concur sen/ als außser denenselben/sich
dessen nachfolgender massen zu gebrauchen verstat-
tet seyn.

Sobald wider iemand von Eingangs erwehnt-
ten Personen ein Arrest verstattet wordē/soll dasselbe
incontinenti durch öffentlichen Anschlag an der

Börse/ darauff der Tag und Stunde der Publica-
tion mit Fleiß benennet/ kund gethan werden / und
von demselben Moment an/ vierzig Tage zu lauf-
fen anfangen / wann nun ein Inwohner unserer
Stadt Leipzig Arrest suchen wil / soll er es in denen
ersten 14. Tagen dieser Frist thun/ oder / in dessen
Verbleibung bey erfolgender Designation, allen
denen / welche innerhalb der 14. Tage Arrest angele-
get/ nachgesetzt/ und in die folgende Classe lociret
werden. Wolte aber ein Frembder Arrest suchen/
der mag es / so lang benannte vierzig Tage währen/
zu welcher Zeit er will/ zu Bercke richten. Diesem
nach sollen alle die jenigen / welche ist besagter Ge-
stalt in denen 40. Tagen Arrest erhalten / in eine
Classe gestellet und ohne einzige Priorität und Vor-
zug/ ob einer den ersten oder letzten habe / in der Zah-
lung einander gleich gehen/ die aber nach denen vier-
zig/ oder die zu Leipzig nach denen ersten 14. Tagen
arrestiren/ sollen ingesamt in die folgende Ordnung
gesetzt/ und ohne weitem Unterscheid ein ander alle
gleich geachtet werden. Hiernächst soll auch bey der
Anlegung gnug seyn / wenn einer gleich nicht eben
das Document in originali, daraus der Arrest
gesuchet wird / sondern nur dessen blosser Abschrift/
oder einen schlechten nicht vidimirten Extract des
Handelbuchs aufzuweisen hätte.

Wer



Wer wegen eines andern Arrest suchet / soll da-
mit so wol bey der Anlegung als ersten Renovati-
on zugelassen werden / wenn er gleich nicht ein voll-
kommen / nach allen Solennitäten und sonst darzu er-
forderten Clausuln eingerichtetes Mandat / sondern
allein ein Sendschreiben / darinnen diese Schuld / des-
wegē Arrest zu suchen / einzutreiben / aufgetragē wor-
den / vorzulegen / soll auch deshalb Cautione rati
zu bestellen nicht schuldig seyn / wenn es aber zur an-
dern Renovation und Ubergabung der Kummer-
Klage kömmt / alsdenn soll ein richtig / nach Erfo-
derung dieser Lande Rechten gestelltes / Mandat
produciret und ohne dasselbe die Kummer-Klage
nicht angenommen werden.

Wenn aufferhalb des Concurfus Credito-
rum wider einen der obbenannten Arrest angeleget
wird / soll der Arrestat auff ergangene Citation
persöhnlich zu erscheinen und auf die Klage zu ant-
worten schuldig seyn. Wolte auch einer wider den
Debitorem, des angelegten Arrests unerachtet /
nach Wechsel-Recht verfahren / bleibet ihm solches
unbenommen / gestalt denn im übrigen bey dem aus-
delassenen Marc-Rescript und dessen Extension,
auch so viel die / zur Renovation und Profecution
der angelegten Arreste / bestimmte Fristen anlanget /
bey dem was hierunter in unserer Proceß- und Ge-
richts-

Winnig Vogt

richts-Ordnung disponiret ist / allenthalben sein
Bewenden.

Hiernechst / gleich wie durch gegenwärtige
Unsere Provisional-Resolution, zumahl in denen
Außwärtigen nacher Leipzig traffiqvirenden Kaufs
und Handels-Leuten / wegen Annehmung der Urre-
sten und sonst wohl prospiciret worden: Also wer-
det ihr Euch / wie es dißfalls auffer Landes anderer
Orthe / und ob denen Unsrigen auff gleichmäßige
Weise begegnet werde / mit Fleiß zu erkundigen / und
Uns deshalb nach Befinden / Euren unterthänig-
sten Bericht zu unserer weitem Resolution gehor-
samst einzuschicken wissen / daran geschicht Unsere
Meynung / Datum Dresden den 26sten Septem-
bris Anno 1682.

Johann George
Chur-Fürst.

Unseren lieben Getreuen /
dem Rathe zu Leipzig.

N. Jhl. von Bersdorff.

Fraugott Dietrich.

Wechsel-Ordnung.

In Gottes Gnaden Wir Johann Georg der Dritte / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des heiligen Römischen Reichs Erb Marschall und Chur = Fürst / Landgraf in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraf zu Magdeburg / Gefürsteter Graff zu Henneberg / Graf zu der Marck / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravensstein /c. vor Uns / Unsere Erben und Nachkommen thun kund / Demnach Unsere zu Erörterung ein und anderer bey der Handlung in unserer Stadt Leipzig bisher wahrgenommener Mängel verordnete Commissarien nebst ihren gehorsambsten Bericht de dato Leipzig den 30. Novembris Anno 1681. auch zugleich eine abgefassetete Wechsel-Ordnung mit eingeschicket / und solche denen Commercien und dem gemeinem Wesen allerdings fürträglich zu seyn / befunden worden / daß wir dazhero berührte Wechsel-Ordnung bestätigt haben / von Wort zu Wort lautend / wie folget :

B

Ob

Ob zwar I. Wechselbrieffe/ als welche zu
Beförderung der Handlung erfunden und eingefüh-
ret/ vornehmlich Kauf- und Handels-Leute angehen/
dieweil aber auch viel andere hohe und niedere Per-
sonen zu ihrer Bequemligkeit / und aus andern Ur-
sachen sich der selben zum öfftern gebrauchen/ als hat
es bey dem/ was wege Præsentirung/ Acceptirung
und Bezahlung/ auch schleunigen Execution der
Wechselbrieffe in dem Churfürstl. Sächs. Marckt
Rescript vom 25. Julii Anno 1621. und dessen De-
claration vom 21. Julii Anno 1660. so wohl in
dem Decisiv-Befehl vom 4. Septembris Anno
1669. klärlich verordnet / auch noch ferner unter an-
dern/ die sich der Wechselbrieffe bedienen/ nicht weni-
ger als unter Kauffleuten allenthalben sein Verblei-
ben/ und wird darüber billig steiff und feste gehalten.

Nachdem II. in der Extension des
Marckt-Rescripts auf die Weibes-personen de da-
to den 8. Apr. An. 1674. angeordnet / daß auch wi-
der die Weibes-Personen/ welche Kauffmannschafft
treiben / nach dem Wechsel Stylo zu verfahren / so
bleibet es dabey auch ins künfftige / iedoch mit dieser
Erklärung / daß wenn eine ledige oder auch vereh-
lichte Weibes-Person / welche ihre eigene/ und zwar
so viel die Eheweiber anlanget / vor sich ohne ihren
Ehemann absonderliche Handlung führet / in ihren
eige-

eigenen Nahmen einen Wechselbrieff ausgegeben/
ob es gleich ohne Bollwort/ Autorität und Ein-
willigung ihres Ehelichen oder andern Curatorn,
auch ohne vorgegangene Erinnerung ihrer weiblich-
chen Privilegien und Rechts-Bohlthaten geschehē/
dennoch wider sie nach Inhalt obangezogenen
Marckt Rescripts verfahren werden solle. Wel-
ches denn auch Krafft dieses dahin erstrecket wird/
daß eine solche Frau / welche / wie ickzt gemeldet / ihre
eigene Handlung treibet / in Handels-Sachen vor
einen andern sich verbürgen und gut sagen und dar-
wider das SCtum Vellejanum, ob sie gleich dessen
zuvor nicht erinnert / auch demselben von ihr nicht
renunciret worden / nicht vorschützen köñe / sondern
das jenige / worzu sie sich verbindlich gemacht / genau
zu erfüllen und zu zahlen soll angehalten werden.
Allermassen auch die so das Ein und zwanzigste
Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet / wenn sie eigene
Handlung treiben und sich darinne zu etwas ver-
bunden / dasselbe allerdings zu halten schuldig und
dagegen mit der restitution in integrum nicht zu
hören seyn.

So viel nun III. die Form und Art der
Wechselbrieffe betrifft / die weil selbige unter Handels-
leuten gnugsam bekant und eingeführet / so hat es da-
mit auch forthin sein Bewenden / und sollen dieselbe /

es mag der empfangenen Valuta, wie zwar an ihm selbst billig wäre / darinne gedacht seyn oder nicht / einen Weg wie den andern kräftig und gültig seyn.

Anlangende IV. die Præsentirung und Acceptirung der Wechselbrieffe / daran so wohl bey regulier oder Meß Wechselfn / und irregulier oder Wechselfn auffer denen Messen / viel gelegen / so ist dißfalls vornemlich zwischen eigenen und andern Wechselbrieffen zu unterscheiden. Denn ein eigener Wechselbrieff / er sey noch in der ersten Hand oder an andere transportiret, bedarff keiner sonderlichen Præsentation noch Acceptation, sondern der Schuldner ist denselben iedesmahl zur Versallzeit zu zahlen schuldig / oder muß gewarten / daß in dessen Verbleibung wider ihn nach Wechselrecht verfahren werde. Da auch der Schuldner vor der Versallzeit verstorben wäre / darff dessen eigener Wechselbrieff seinen Erben ebenfalls nicht absonderlich zur Acceptation præsentiret werden / sondern die Erben sind auff die darinne bestimmte Frist bey Vermeidung schleuniger Execution durch Verschliessung und Obfirmirung der Gewölber und Wahren zur Zahlung verbunden. Kame aber ein eigener Wechselbrieff durch Transportirung oder andere Cession in die dritte oder mehr Hände / soll nicht allein der Inhaber des Brieffes demselben
auf

auf Arth wie alsobald folget / zur Acceptation zu
präsentiren / sondern auch der Debitor oder dessen
Erben ohne allen Verzug / damit der Inhaber und
Cessionarius von des Wechselfrieffes Richtigkeit
desto eher versichert werden / zu acceptiren schuldig
seyn.

Was hiernechst andere Wechselfrieffe belan-
get / da der Acceptant nicht principal-Debitor
ist / und zwar die jenigen / welche auff die drey hiesi-
ge Messen gerichtet sind / mit denenselben soll als-
bald des ersten Tages nach eingeläuteten Marckte
mit präsentiren und acceptiren der Anfang ge-
machtet werden / und damit in Oster- und Michaelis-
Marckt bis Frentag in der ersten Marcktwoche zu
Mittage umb zehen Uhr / im Neu-Jahrs- Marckt
aber bis auf den Tag vor Ausläutung des
Marckts zu continuiren frey stehen.

Trüge sich nun V. zu / daß der / welchem
der Wechselfrieff präsentirt wird / entweder / wegen
noch ermangelnden adviso oder aus andern Ursa-
chen / zu acceptiren Bedencken trüge / so mag zwar
der Präsentant wegen nicht geschehener Accepta-
tion alsofort protestiren lassen / würde aber doch
der / welchen der Wechselfrieff präsentirt worden /
noch wehrender ersten Marcktwoche und zwar zum
längsten in derselben in Oster- und Michaelis-
Marckte /

Marckte des Frentags vor zehen Uhr vor Mittage / im Neu-Jahrs-Marckte aber des Tages vor Ausläutung des Marckts (es fiele dann dieser Tag auf einen Sonntagein / auf welchen Fall die Acceptation des Tages vorher geschehen oder protestiret werden muß nochmahls acceptiren wollen / mag er solches thun / soll sich auch auff diesen Fall durch die erste Weigerung nicht præjudiciret haben / sondern der Præsentant die Acceptation anzunehmen auch den Protest zu rücke zuhalten schuldig seyn. Da es sich aber mit der Acceptation über bemeldte Zeit verzöge / soll der Protest mit nechst abgehender Post zwar fortgeschickt / der Wechselbrief aber / wo nicht die Zahlung schlechter Dings und ohne Bedingung abgeschlagen worden / dennoch bis zur ordentlichen Verfallzeit hier behalten werden / damit wenn der Acceptant alsdann noch zahlen wolte / er solcher Gestalt denselben einlösen könnte. Welche Wechselbrieffe aber zu späte / und wenn die Messe schon angangen / oder vorherbenannte Acceptations - Zeit verfloffen ist / einlauffen / sollen so bald sie ankommen præsentiret und innerhalb 24. Stunden acceptiret / widrigen falls aber wegen nicht geschehener Acceptation protestiret werden.

Gleichwie es nun VI. mit der Acceptation, und wenn dieselbe nicht gebührend geschicht /
mit

mit dem darüber erfolgenden Protest istgedachter
Massen zu halten/ also ist gleichwohl der Inhaber
des Wechselbrieffs schuldig/ wenn derjenige/ auf den
derselbe lautet/ zur Verfallzeit noch bezahlen wolte/
das Geld anzunehmen / iedoch sollen die wegen des
Protests auffgewendete Unkosten von Ihm zugleich
mit, erstattet werden. Do aber die Zahlung zur
Verfallzeit nicht erfolgte/ so müste der Inhaber als-
dā noch einmahl wegen nicht geschehener Zahlung
in gehöriger Zeit/wegen Capital/ Interesse, Schä-
den und Unkosten/ nach Wechselkauff / oder wie der
Cours zu selben Rückwechsel/ zurücke gehet/ prote-
stiren/ und sich seines Interesse halber an dem Tra-
firer, oder an wem er es mit Recht zu suchen hat/ ge-
bührend erholen.

Was VII. die Wechselbrieffe betrifft/ so
außer denen Märkten können/ dieselben soll ein ieder/
dem sie präsentiret werde/ dafern er selbige zu acce-
ptiren gemeinet/ vor Abblaffung des ersten Boten/
woher die Brieffe erschienen/ zu acceptiren verbun-
den seyn. Allermassen aber der Präsentant die
Präsentation nicht bis auf die letzte Stunde ver-
sparen soll/ also ist er auch hinwiederumb auf den
Acceptanten bis fast auf die Stunde wenn der Bot-
the ablauffen wil/ zu warten nicht schuldig/ sondern
es soll derjenige/ so acceptiren wil/ solches zum we-
nigsten

nigsten sechs Stunden zuvorhero mit Benennung
des Tages der ersten Präsentation zu leisten ver-
bunden/ in dessen Verbleibung aber der Præsen-
tant ohne fernern Aufenthalt zu protestiren be-
fugt seyn.

Bürden ausser denen Messen solche Brieffe/die
auf 1. 2. 3. 8. 14. oder mehr Tage Sicht oder Nach-
sicht/ item a usq. halb/ anderthalb usq. 2c. lauten
und also ihre gewisse Zahlungs Zeit allererst à tem-
pore acceptationis erlangen/ einlauffen/ die sollen
gleicher Gestalt vor ablauff des Bothen daher
sie erschienen/ richtig acceptiret, widrigen falls aber
alsbald nebenst dem Protest wieder zurück gesendet
werden/ob gleich derjenige/ auf welchen die Tratta
gehehen/ ein anders verlangen möchte.

Wären aber Brieffe/ so ihren Zahlungs-Ter-
min nicht von Zeit der Acceptation gewinnen/
sondern bereits auf einen gewissen Tag/da sie bezah-
let werden sollen/fest gestellet seyn/ (als wenn sie lau-
ten/ 3. 4. oder 6. Wochen a dato oder nach dato,
item ultimo Junii, den 14. Augusti, oder medio
Septembri beliebe der Herr zu zahlen 2c.) und es
lieffen dieselben eher ein als vierzehn Tage vor der
darinnen enthaltenen Zahlungs Zeit/ so soll zwar
derjenige/ auf den sie gezogen/ wenn es ihm nicht
freywillig zu thun gefällt/ eher/ als den 14den Tag
zuvor zu acceptiren nicht schuldig/ gleichwohl aber
als:

alsdann zum längsten bemeldten Tages sich der
Acceptation wegen zu erklären und solche würck-
lich zu leisten/ widrigen falls der Inhaber ohne wei-
tern Verzug zu protestiren berechtiget/ ja vielmehr
Krafft dieser Ordnung gehalten seyn. Geschehe es/
daß der so zahlen soll/ den Wechselbrieff bis zur ge-
setzten Zahlungs-Zeit zurück zu behalten verlange-
te/ soll ihm der Inhaber darinne gratificiren und
unmittelst mit der ersten Gelegenheit/ den Protest
allein fortschicken und davon avisiren/ es wäre denn
die Zeit zu kurz/ daß unterdessen von dem/ da der
Wechselbrieff herkommen/ weder anderwärtige Or-
dre noch Provision erhalten werden könnte.

VIII. Alle Acceptationes der Wech-
selbrieffe/ es sey in oder ausser denen Märckten/ sollen
in Gegenwart des Inhabers oder der Seinigen
entweder von dem auf welche sie lauten/ selbst schrift-
lich durch eigenhändige Unterschreibung des Wech-
selbrieffes/ mit Bemerkung der Zeit und Benennung
des Nahmens und Zunahmens/ oder von desselben
Gevollmächtigten gleicher Gestalt mit Exprimi-
rung so wohl ihrer Principalen/ als ihrer eigenen
Tauf- und Zunahmen auch Benennung der Zeit der
Acceptation, und zwar pure und schlechter Din-
ge/ ohne Anhang einziger Condition oder reser-
vats verrichtet werden/ und ob gleich der Acceptant

§

eine

eine Condition oder reservat anhängen würde /
soll doch solche pro non adjecta und davor / als
wenn sie nicht da stünde gehalten werden / und deren
ungeachtet der Acceptant absolute zu gebühren-
der Zeit zu zahlen schuldig seyn.

IX. Alle Acceptationes der Wech-
selbriefe / welche von Bedienten oder andern so darzu
von denen Principalen keine schriftliche Vollmacht
oder Instruction erhalten / sollen wider den jenigen /
auf welchen sie gezogen / null und nichtig / und der
Herr zu keiner Zahlung verbunden seyn / iedoch kan
der Acceptant die Zahlung vor sich und aus seinen
eigenen Mitteln zu leisten angehalten werden.

Damit auch **X.** allerhand Ungele-
genheit und Unrichtigkeit desto mehr vorgebauet
und bey vorfallender Irrung / Streit und Mißver-
stande die Parthenen desto füglicher und geschwin-
der aus einander gesetzt werden können / als sollen
alle und iede Handelsleute ins künftige beym Scon-
triren nicht wie bißher die Parthenen in die Schreib-
taffel einzeichnen / sondern ein iedweder aufiegliche
Messe dieselbigen in ein absonderlich darzu verfer-
tigtes Buch mit Feder und Dinte formiren. Wer
aber selbst nicht dergleichen zu verrichten pfleget / soll
einen andern / welcher den Scontro gewöhnlicher
Massen hält seine Debitores auffschreiben lassen /
mit

mit behöriger Vollmacht seinet wegen Geld zu empfangen/zu quitiren/oder auch zu protestiren.

XI. Ob wohl die vielfältige Girirung der Wechselbrieffe in etlichen ausländischen Städten/sonderlich zu Bozen/gänzlich verbothen/ die weil aber selbige/ so wohl hier als anderer Orten in starcken brauch ist/so läset man es zwar dabey verbleiben/ gleichwohl aber soll dißfalls nach etlicher Reichs Städte Exempel das in doffement in bianco hiermit gänzlich abgeschaffet und hingegen der Geber des Wechselbrieffes den giro, wie sich gebühret/ völlig/ auch mit ausdrücklicher Benennung der Zeit/ wenn derselbe geschrieben/ zu compliren schuldig seyn. Nachdem sichs nun hierbey zum öfftern begiebet/daß über eine Post Geldes prima und secunda auch wohl tertia Wechselbrieffe gegeben/ und prima zwar ohne indoffement an den Orth/ wo die Zahlung zu erwarten allein zu dem Ende geschickt wird / daß selbiger an den/ auf welchen die Tratta geschehen præsentiret und zur Acceptation befördert werden soll/ aber secunda und tertia unter dessen durch etliche andere Orter negociert werden/ und bißweilen kaum zur Verfallzeit an den rechten Ort kommen / als soll zwar dergleichen prima Wechselbrieff/ wenn sonst nichts Bedenckliches darben ist/ auf geschene Præsenta-

tion acceptiret werden / da aber bey der Verfallzeit dieser acceptirte prima, oder der darauff erfolgte secunda oder tertia noch ohne richtig indossement verblieben / alsdann der Acceptant nicht eher als bis zu erfolgten indossement oder anderer gnugsamen Legitimation die Zahlung zu leisten verbunden seyn / sondern auf solchen Fall zur Verfallzeit / die Gelder gerichtlich deponiret, oder doch anders nicht / als gegen tüchtige Caution dem Inhaber des Briefes abgefolget werden.

Wann aber XII. dergleichen transportirter, girirter oder indossirter Wechselbrief nicht zu rechter Zeit / oder auch nach geendigten Märkten oder nach der Verfallzeit einlauffen und derjenige so denselben acceptiren soll / darumb / weil er nicht zu rechter Zeit präsentiret worden so wohl der Acceptation als Zahlung sich weigern würde / ist der Inhaber protestiren zu lassen und seines Interesse halber sich zu erholen wohl befugt. Und ob zwar ein ieder seine eigene Wechselbrieffe / dieselben mögen noch in der ersten Hand oder auff andere transportiret seyn / ob selbige gleich nach der Verfallzeit präsentiret würden ohne Ausrede zu bezahlen schuldig ist / wenn aber gleichwohl der Inhaber des Wechselbrieffs sich zu rechter Zeit nicht anmeldet / inmassen einem ieglichen / der Geld auff
einen

einen Wechselbrieff / es mag des Debitoris eigener
oder ein anderer seyn / zu erhebē hat / zu thun und das
Geld bey dem Debitore zur Verfallzeit abzuholen ob-
liegt / so stehet dem Debitori frey das Geld gericht-
lich zu deponiren / wenn gleich des Briefs Inhaber
dazu nicht citiret worden / oder auch nach geleiste-
ter Zahlung derer ihm daraus entstandenen Schä-
den und Ungelegenheit halber / an dem jenigen wel-
chen hierunter eine mora oder Schuld mit Bestan-
de bezumessen / sich gebührend zu erholen. Würde
auch unterdessen eine Veränderung der Münze
vorgehen und der Præsentant oder Briefs Inha-
ber sein Geld zur Verfallzeit auf erinnern nicht ab-
holen / soll der Acceptant oder Debitor die Zahlung
in keiner andern Münze / als welche zur Verfallzeit
gültig gewesen / zu thun / hingegen der Præsentant
oder Briefs Inhaber / so die Abholung unterlassen /
die Münze in vollen Werth / wie selbige zur Verfall-
zeit gegolten / anzunehmen schuldig seyn. Ingleichen
wenn dem Præsentanten oder Inhaber anderer
Schaden durch solchen Verzug der Abholung ent-
stünde / ist der Acceptant oder Debitor davor zu
stehen / oder denselben über sich gehen zu lassen nicht
gehalten / angesehen er mit der Zahlung bereit gewe-
sen und der Inhaber sich hätte anmelden sollen. Je-
doch sollen die Juden / welche an einen Christen

§ 3

Wech-

Wechselbrieffe zu bezahlen acceptiret, das Geld dem Christen ohne einige Erinnerung ins Haus oder Gewölbe zu bringen pflichtig/ indessen Entstehung aber/ daß von denen Christen deswegen protestiret werde gewärtig seyn.

Gleich wie nun XIII. derjenige/ so einen Wechselbrief acceptiret, dadurch sich zum Debitorn oder selbst Schuldener constituiret und dermassen kräftig verbunden wird/ daß er mit keiner darwider eingewandten Ausflucht/ auch nicht mit der Exception non numeratae pecuniae oder nicht par dargezahlten Geldes und nicht würcklich empfangenen Valuta, desgleichen mit der Exception excussionis oder divisionis, oder wie solche Exceptiones mehr seyn mögen/ sie haben Nahmen wie sie wollen/ wenn sie auch gleich sonst contra instrumenta garentigiata statt finden/ (ausser der/ und zwar in continenti ohne allen Verzug und einige Frist erweißlichen schon geschenehen Zahlung oder richtigen compensation, oder wenn die Exceptio non numeratae pecuniae und nicht würcklich empfangener Valuta durch des Creditoris eigenhändigen unzweifflichen Schein ebenfalls in continenti herzubringen) sich dargegen nicht schützen kan/ sondern auf die Verfallzeit bereite Zahlung/ jedoch mit Vorbehalt seines Rechts zu thun schuldig:
dig:

dig: Also soll auch der Brieffs Inhaber seines Orts am möglichsten fleiße/ das Geld bey der Verfallzeit einzufordern nicht allein nichts erwinden lassen/ sondern auch bey nicht ersolgender Zahlung verbunden seyn/ dieser Ordnung gemäß zu protestiren/ oder durch dessen Versäumniß und Nachlässigkeit sein Recht/ so wohl wider den Ausgeber des Briefes und Trassirer, als wider die Indossirer verlohren/ und so dann allein an den Acceptanten/ welcher nichts destoweniger/ es sey protestiret worden oder nicht/ in alle Wege/ bis zu erlangter Vergnügung verbunden bleibet/ sich zu erholen haben. Und ob gleich der Inhaber ein blosser Mandatarius wäre / soll dennoch die Unterlassung und Versäumniß der Protestation auf seine Gefahr geschehen/ und er dem jeningem/ welcher ihm den Wechselbrieff gesandt / wosern zu gebührender Zeit nicht protestiret worden vor die Bezahlung haften.

Auff daß nun XIV. ins künfftige allerhand Unrichtigkeiten und Irrungen desto mehr vermieden werden / als hat es so viel die Verfallzeit der endlichen Zahlung und Proteste in denen öffentlichen Messen betrifft bey der in dem Churfürstl. Sächs. gnädigsten decisiv Befehl vom 4. Septembris Anno 1669. gemachten Verordnung auch hinfüro billig sein Verbleiben/ dergestalt daß der Donners

ners Tag in der Zahlwoche / oder wenn im Neuen
Jahrsmarckte die Messe nicht auf den Sonntag sich
anhebt / der fünffte Tag in der Zahlwoche / eingerech-
net den Tag / wenn nach Ablauf der ersten Woche
der Marckt ausgeläutet wird / Darzu deputiret und
bis zehen Uhr / auf den Abend die Proteste der Wech-
selbrieffe passiren / nach 10. Uhren aber keine Proteste
mehr angenommen werden sollen / doch stehet einem
ieden frey die Zahlung der jenigen Wechselbrieffe / so
in genere auf die ordentlichen Messen und zu rech-
ter Zahlungs Zeit dirigiret seyn / ohne Gefahr / auch
den ersten und folgende Tage der Zahlwoche / so wol
per scontro als per cassa, zu thun / und ist diese Zeit
nur zu endlicher exaction oder protestation ver-
ordnet.

Die Wechselbrieffe aber / so in- und auffer denen
Messen auf einen gewissen Zahltag ausdrücklich
eingeschrencket sind / können / eher denn sie betaget / oh-
ne Gefahr nicht bezahlet werden / allermassen auch /
wenn in der Messe die Zahlung per scontro gesche-
hen / und in solchen Fall der scontro zu eines tertii
präjuditz gereichete / derselbe für nichtig und un-
tüchtig gehalten werden soll / es hätte denn einer sei-
nen eigenen Wechselbrieff zu bezahlen / welches er nach
Belieben und wenn er wil thun mag. Solten auch
Wechselbrieffe / so auf den Marckt dirigiret, erst nach
der

der Zahlungs-Zeit und nachgänglich geendigten
Märkte einlauffen/ so ist der Inhaber sich mit der
Zahlung über 24. Stunden auffhalten zu lassen
nicht schuldig/ sondern er mag entweder alsbald
nach Verfließung solcher Zeit protestiren, oder doch
damit also verfahren/ daß er mit der ersten Post wie-
der an den Ort/ da der Wechselbrieff herkommen/
gebührend advisiren, oder den Protest nebenst dem
Brieffe zurück senden könne / die Gefahr/ Schaden
und Unkosten aber bleibet auff den jenigen/ dem die
Schuld des Verzugs über den zu lang ausgebliebe-
nen Wechselbrieff/ wie recht zu erweisen.

Damit aber auch XV. zwischen denen
Messen eine richtige Zahlungs-Zeit der einlauffen-
den Wechselbrieffe gehalten werden möge/ als soll/
was anfänglich den Ufo der Wechselbrieffe betrifft/
derselbe forthin nach bisherigen dieses Orts einge-
führter Observanz auff vierzehnen Tage gerechnet/
und damit den Tag nach geschehener Acceptation
zu zehlen angefangen auch alle Sonn- und Festtage
mit eingeschlossen/ gleicher Gestalt auch bey denen
Brieffen/ so auff etliche Tage Sicht oder Nachsicht
lauten/ die Zahlungs-Zeit ebenmässig von dem ersten
Tage nach geschehener Acceptation an/ inclusis
diebus feriatis, gezehlet/ un also/ zum Exempel/ bey 3.
oder 14. Tage Sicht oder Nachsicht mit einem Brieffe/

D

so

so den 1. Junii acceptiret worden / der 4. oder 15.
ejusdē vor den Verfalltag gehalten werden. Wenn
der Brieff à dato, oder nach dato zu zahlen gestellet
ist / so wird die Verfallzeit nicht vō der Acceptation
an / sondern von dem nechstfolgenden Tage / an welche
derselbe datiret, angerechnet. Es soll aber ein solcher
Brieff acceptiret werden / zu welcher Zeit er præsen-
tirt wird / daferne es nur noch vor der Verfallzeit
geschicht / denn wenn die Præsentation nach bereits
verflossener Verfallzeit geschehe / ist der / so die Zah-
lung leisten soll / wider seinen Willen und ohne an-
ständige Caution zu acceptiren und zu zahlen nicht
verbunden. Hingegen welcher Brieff à vista, oder
stracks Aussicht zu zahlen lautet / der mag an Son-
und Festtagē / so wol als zu anderer Zeit præsentirt,
und soll also fort acceptirt, auch alsbald / sonder-
lich wenn ein Reisender dergleichen Brieff mitbringet
oder doch zum längsten innerhalb denen nechsten 24.
Stunden bezahlet werden / welches auch mit denen
Brieffen / so in denen Messen nach ihrer gesetzten Ver-
fallzeit ankommen / also zu halten. Damit aber
hierunter alles desto mehr befördert werde / so sollen
die Wechselbrieffe / da der Wechsel auff andere Or-
ter aussicht oder nach dato in hiesigen Märckten
geschlossen worden / nach passirten Pagament oh-
ne Verzug ausgestellt und dem Creditori einge-
lieffert

lieffert werden/ es were denn daß bey Schliessung
der Wechsel ausdrücklich ein anders bedungen/ wie
den zur Nachricht der jenige Mäcker/ durch welche
der Wechsel geschlossen worden/ wenn beyde Contra-
henten in allen Conditionen einig / solche in einer
Notiz schriftlich von sich geben soll/ wann nun solche
Notiz angenommen und behalten wird/ so bleibet es
richtig geschlossen/ der Mäcker aber ist dieselbe bey
Vermeidung ernster Straffe/ auch nach Befindung
bey Verlust seines Ammts von Stund an schriftlich
auszustellen/ und beyderseits Contrahenten einzu-
händigen schuldig.

Würde ein Brieff/ welcher auff-sicht oder à ufo
lautet/ aus gewissen Ursachen nicht alsobald bey der
ersten Præsentation, sondern erst hernach wenig
Stunden vor abgehender Post acceptiret, so soll
auf diesem Fall/ die Verfallzeit nicht von dem Tage
nach der Acceptation an/ sondern von Zeit der er-
sten Præsentation (welche nach Anleitung des 7.
§. auf den Brief ausdrücklich zu setzen/ und die Ac-
ceptation dahin zurücke zu ziehen ist) angerechnet
werden.

Ein Brief so medio Februario, medio Se-
ptembri etc. zu zahlen lautet/ muß auf den 14. Tag
desselben Monats bezahlet werden/ welcher Tag
Krafft dieses vor den Verfalltag zu halten.

Wenn nun der Verfalltag eines Brieffes ver-

handen / soll dessen Inhaber die Zahlung sollicitiren / in deren Entstehung aber länger nachzusehen nicht schuldig / sondern vielmehr Krafft dieses gehalten seyn / noch desselben Tages nach Wechsel-Gebrauch wegen Capitals / Interesse / Schäden und Unkosten zu protestiren / und den Brief nebenst dem Protest mit der erst folgenden Gelegenheit zurücke zuschicken / oder in dessen Unterlassung sein Recht / wider den Trassirer und Indossirer gänzlich verlieren. Wie denn über die Verfallzeit durchaus keine so genannte respect- oder discretions-Tage sollen verstattet seyn / in Erwägung / daß ehrlichen und aufrichtigen Handelsleuten dadurch zum öfftern viel Ungelegenheit verursachet / auch durch solche Veranlassung von säumigen Bezahlern nach ihren eigenen Gefallen die Zahlung verzögert / ja wohl gar zu des andern Verdruß diß Mittel nur vorsehlich gemißbrauchet wird.

XVI. Wenn auf einen / der allhier wohnhaft / dergestalt trassiret wird / daß die Zahlung nach Inhalt des Wechselbrieses an einem andern Orte / als zu Nürnberg / Franckfurth / Augspurg ꝛc. oder anderswo zu leisten / Ingleichen wenn einer allhier auf Debitores, die anderer Orten wohnhaft / Remissen und Wechselbrieße bekömmet / nach deren Inhalt die Zahlung allhier zu thun ist / und

und solcher Gestalt auf einen oder den andern Fall die Acceptationes erst durch Übersendung der Wechselbriefe an den Ort/wo derjenige/auf den selbige lauten/wohnhafft ist/ procuriret werden müssen/darüber denn etliche Tage vorbey gehen/ alsden soll die Verfallzeit solcher acceptirten Wechsel/ wenn sie à dato oder nach dato oder sonst auf einen gewissen bestimmten Tag zu bezahlen lauten/ nicht verrückt/sondern nach Inhalt des Wechselbriefes die Zahlung præcisè geleistet werden/. die præsentation sey geschehen wenn sie wolle/ dafern aber die Wechselbriefe auf 8. 14. oder mehr Tage Sicht lauten/soll die Verfallzeit nicht von Zeit der Acceptirung / sondern von der Præsentirung angerechnet/ auch zu dem Ende von dem Acceptanten bey der Acceptation derselbe Tag/da ihm der Wechselbrief zu erst præsentiret worden/mit beygesetzt werden. Wenn aber ein hiesiger einen/ so anderer Orten wohnhafft/ allhier in Leipzig Wechselbriefe zu bezahlen schuldig/ und von ihm begehret würde die Zahlung par dahin zu schicken/wo sich der Inhaber des Wechselbriefes aufhält/ mager/ iedoch auf Gefahr dessen/so das Geld empfangen soll und die Übersendung verlanget / ihm zwar damit willfahren/ er ist aber solches ohne Abzug der Provision zu thun nicht schuldig.

Im Gegentheil/ wenn der Crëditor oder Inhaber des Wechselbrieses niemand zu Einziehung des Geldes bestellen würde/ soll derjenige/ so die Zahlung zu leisten hat/ zur Verfallzeit das Geld ohne vorhergehende Citation an den so es empfangen soll/ zu deponiren/ Gerichtlich versiegeln zu lassen und also wieder zu sich zu nehmen befugt seyn.

Und weil XVII. in Handels-Städten eingeführet / daß nicht iedesmahl derjenige/ auff den die Tratta geschehen / sondern auch wohl bisweilen ein Dritter aus gewissen Ursachen/ iedoch anders nicht/ als per honor di lettera, und entweder dem/ welcher den Wechselbrief ausgegeben/ oder einen Indossenten zu Ehren acceptiren will/ So ist zwar der Inhaber des Brieses solchen Acceptanten anzunehmen/ dieser auch in Krafft der Acceptation die Zahlung zur Verfallzeit mit Erstattung aller von dem Inhaber dißfalls gethanen Unkosten zu præstiren und er keinesweges/ wenn gleich derjenige/ auf welche der Brieff lautet/ nachgehends zur Acceptation und Zahlung sich anderweit offerirte, wider seinen Willen hindan zu stehen schuldig: Damit aber ein solcher Acceptant sich gebührend revaliren könne/ auch die Obligo der Trassirer und Indossirer bey Kräfften bleibe / so soll derselbe eher denn er acceptiret, den Inhaber protestiren und sich

sich den Protest zu stellen lassen/ auch zur Nachricht
daß die Acceptation per honor di lettera und
sopra protesto geschehen/ so wohl wenn er einen
andern/ als dem Trassirer zu ehren/ zu acceptiren
gemeinet/ denselben gleichfalls auf den Wechselbrief
bey der Acceptation ausdrücklich melden. Wenn
nun solches geschehen und die Bezahlung erfolget/
soll der Acceptant dem Inhaber des Briefes in al-
len Rechten und Zusprüchen/ ohne einige Ordre und
fernere cession ipso jure substituirt seyn entwe-
der an den Trassirer, oder an dem jenigē/ dem zu Be-
fallen er den Brief honorirt, das Capital und
sämtliche Unkosten wieder zu suchen. Trüge sich
aber zu/ daß in zwischen der Trassirer und der jenige/
dem zu ehren er acceptirt und bezahlet/ in Abfall
der Mahrung geriethen und er sich der gethanen Zah-
lung bey denenselben nicht wiederumb erholen kön-
te/ so hat er wieder die andern Interessenten keine
Action.

Solte auch ein Acceptant zur Verfallzeit nur
ein Theil der im Wechselbriefe enthaltenen Summa
zahlen wollen/ so stehet zwar dem Inhaber des Brie-
fes frey solches anzunehmen / Er ist aber gleichwohl
des Rückstandes halben gebührend zu protestiren
schuldig/ und bleibet desselben wegen an den Trassi-
rern und Indosirern sich zu erholen befugt.

XIIX.

XIIX. Die Wechselbriese à retour
sollen pure und nicht mit Einrückung dieser Clausul
(die Valuta an anderer Orten Wechselbriesen verz
gnüget) eingerichtet/oder da auch schon dieselbe hin
ein gerücket wäre/dennoch von keiner Krafft und als
stünde sie nicht da/ gehalten werden.

Und ob gleich bißhero bey etlichen bräuchlich ge
wesen/ wenn entweder ein Principal an seinen Fa
ctorn, oder dieser an jenen Wechsel remittiret und
derjenige/an dem sie gestellet und trasfiret worden/
der Acceptation oder Bezahlung sich geweigert/
daß in solchem Fall nicht wie recht protestiret, son
dern nur dem Remittenten durch eine aviso davon
Nachricht gegeben worden/dieweil aber gleichwohl
wegen anderer/ die oftmahls dabey interesfiret,
und zu deren præjudiz nichts unterlassen werden
kan/allerhand Streitigkeit und Unordnung daraus
entstehen mag/ als soll bey dergleichen Begebenhei
ten eben so wohl als bey andern Wechselbriesen/ ins
künfftige dieser Ordnung mit nöthiger Protestati
on nachgelebet werden.

Nachdem nun XIX. ein Wechsel
brief wegen nicht erfolgter Zahlung gebührend pro
testiret worden/ so hat der Inhaber und Creditor
zuförderst seinen Regress an den letzten Indosfirer,
von

von welchen der Wechselbrieff ihm zukommen / zu
nehmen / und wenn er von demselben keine Befriedi-
gung erlanget / alsdenn soll er an den nechst vorher-
gehenden / woferne derselbe gutes Credits ist und
noch zu zahlen hat / und also ordentlich biß zum
Ausgeber zurücke gehen / und stehet ihm nicht frey
diese Ordnung zu überschreiten. Es wäre denn
daß einer expresse Ordre hätte / wenn der Brief
nicht bezahlet würde / denselben an einen andern als
den letzten Indossirer zu senden.

Wolte aber XX. gleichwohl einer
nicht mit dem Protest an die Indossirer zurücke ge-
hen / sondern denjenigen / so acceptiret und doch
nicht bezahlet / zuerst anfassen / so ist ihm solches zu
thun unverwehret / bleiben auch so dann alle andere
Interessenten, so wol der Trassirer, als ein ieglicher
Indossirer, nichts desto weniger biß zur endlichen
Richtigkeit in solidum verhaftet / und stehet dem
Creditori frey von dem Acceptanten abzulassen /
und den letzten Indossirer in Anspruch zu nehmen /
auch anderweit zurück an den Acceptanten zu feh-
ren und sich also der sonst in Rechten vergönneten
Variation, jedoch daß er die Ordnung derer Indos-
sirer Vermöge nechst vorhergehenden §. nicht über-
schreite / dißfalls gebührend zu gebrauchen / biß er
wegen

§

wegen

wegen Capitals/ Interesse, Schäden und Unkosten
vollkōmmlich vergnüget.

Articulus XXI. einer Geld oder Bah-
ren aufgenommen und deswegen einen Wechselbrief
ausgestellet / dersebe aber würde gehöriges Orts
nicht respectiret und acceptiret, so soll der Aus-
geber bey Vorweisung des ersten Protests wegen
nicht geschehener Acceptation ohne Verzug an-
nehmliche Bürgen zu stellen/oder gute Wahre und
Pfand zu lieffern verpflichtet seyn / damit der Cre-
ditor, dem durch den Verzug leichtlich Schaden zu-
wachsen könnte / nicht so lange von beyden Seiten
bloß stehen dürffe / sondern bis zur erfolgter Gewiß-
heit/wegen Capitals/Lagio/Unkosten und Schäden
versichert werde. Wenn aber der andere Protest
wegen nicht erfolgter Zahlung/ nebenst dem Wech-
selbriese zu:ück kommt / alsdenn soll der Ausgeber
dem Creditori alsobald nach Wechsel Recht ohne
einige Ausflucht / wegen des Capitals/Lagio/ In-
teresse/ Cours von wieder Wechsel/schäden und Un-
kosten/würckliche Satisfaction thun/ oder durch an-
dere demselbē annehmliche Mittel sich mit ihm ab-
finden / auch darzu mit der Schärffe angehalten
werden.

XXII. Mit denen Geld Sorten/da-
mit

mit die Wechsel zu bezahlen/ soll es folgender massen gehalten werden. Welche Wechselbriefe entweder in genere ohne Determinirung Wechsel oder Current Geldes/ oder auch insonderheit auf Species oder Wechselgeld lauten/ die sollen mit keinen andern Sorten/ als guten unverschlagenen Kreuz/ Albertus, Holländischen oder andern guten ganzen und halben Thalern/ ingleichen mit ganzen und halben Ducatons/ die ganze zu ein und einem Ortsthaler gerechnet/ so lange sie in diesem Valor bleiben/ bezahlt/ darneben doch auch dem Debitori zehen per Centum an Ortsthalem passiret werden. Welche Briefe aber auf Münze oder Current Geld lauten/ deren Zahlung soll jedesmahl in gültigen Current Gelde zwar passiren/ hiervon aber diejenige kleinen Scheidemünzen/ welche an Werth unter einen Käysergroschen sind/ als 8. Pfenniger 6. Pfenniger 4. Pfenniger/ Brummer 3. Pfenniger 2. Pfenniger und dergleichen/ so wohl was sonst dieses Orts nicht usual ist/ als Bazen/ Kreuzer &c. ausgeschlossen/ und der/ so das Geld zu empfangen hat/ dieselben anzunehmen nicht schuldig seyn.

Wenn XXIII. ein Factor vor seinen Principal Geld abgiebt/ soll er den Wechselbrief an seinen Principal oder Commis zu bezahlen richten
E 2 laf

lassen. Würde er aber den Brief an sich oder Com-
miß stellen lassen / so bliebe er auch Krafft seines In-
doslements als Selbstschuldener davor gehalten.

Demnach auch XXIV. das Icon-
triren hiesigen Orts von vielen Jahren hero einge-
führet ist / und denen Handelsleuten zu Nutz und Be-
quemlichkeit ebenfalls ins künfftige behalten wird /
als sollen wie bishero / so auch hinführo die drey er-
sten Tage der Zahlwoche zum Icontriren angewen-
det werden / und die jenigen / so Wechselbriefe einzur-
heben / oder zu bezahlen haben / die gedachten drey
ersten Tage über nach ausgeläuteten Marckte / vor
Mittags von 11. bis 12. Uhr / und gegen Abends
nach Gewohnheit / auf der Börse sich einfinden /
auch sonderlich der Debitor ihm angelegen seyn las-
sen mit dem Scontro Richtigkeit / und hierdurch sei-
nem Creditori vergnüglichen Willen zu machen /
damit aber nach dem Exempel anderer Handels-
Städte diese Ordnung gehalten werden / daß ein
ieder nach Anleitung des 10. §. auf iegliche Messe
ein sonderlich gehefftet oder gebundenes Memorial /
aus welchem er hernach die Partheyen in sein or-
dentlich Marckt Icontro einzutragen / mit zur Stel-
le bringe / darein zusörderst den Ort und die Zeit / her-
nach die Posten und Nahmen der Persohnen mit
denen

Denen man ſcontriret, mit Feder und Dinten ein-
ſchreibe/hierbey auch die Perſonen ſelbſt gegenwärtig
ſeyn / inmaſſen denn keine Parthen gelten ſoll/
welche in Abweſenheit eines Schuldners oder deſ-
ſen hierzu durchrichtige bey dem Handelsgerichte ge-
bührend producirte und vidimirte Bollmacht
legitimirten Mandatarii geſchloſſen worden. So
bald nun einer gegen den andern auf ſolche Weiſe ei-
ne Parthie in das Memorial überſchrieben / vom
ſelbigen Moment an bleibt die Schuld als bezah-
let auf Gefahr deſſen / welcher ſelbige angenommen/
Geſtalt denn dißfalls ſolchen Marck Memorialien
oder ſcontro Büchern / wenn deren zum wenigſten
zwey mit einander überein kommen / bey vorfallenden
Streitigkeiten geglaubet werden ſoll / wo an-
ders kein Hauptmangel oder Argliſtigkeit daran
befunden und erkannt wird / auf welchen Fall und
da einer wider der Handlung Aufrichtigkeit / es ge-
ſchehe auf was Weiſe es wolle / ſein Memorial oder
Scontro Buch zu verfäſchen ſich unterſtanden / der-
ſelbe nicht allein mit ernſter Straffe angeſehen / ſon-
dern auch dem jenigen / ſo hierdurch einigen Schas-
den und Ungelegenheit empfunden / gebührenden
Abtrag und Erſtattung zu thun ſoll angehalten
werden. Wer aber kein gewiſſes Memorial oder
Scontro-Buch helt / ſoll dißfalls ſeine Ordre / wenn

es dem Creditori beliebet / durch einen kurzen
Schein oder Assignation an seine Debitores erge-
hen lassen / und solches hernach eben vor so gültig als
wäre die Parthey obbemeldter Massen durch ein
Memorial überschrieben / geachtet / auch dergleichen
Schein folgendes an Stat der Quittung passiret
werden.

Es sollen auch alle Posten / so von einem Bevoll-
mächtigten und Factor scontriret und auff das
Memorial gesetzt worden / von dem Principal und
Patron acceptiret werden und solche Schrift in
scontro eben so gut und kräftig seyn / als wenn sie
vom Patron und Principal selbst geschrieben / iedoch
müssen wie oben erwehnet / in solchen Fall die Voll-
machten auff Begehren vorgezeiget / auch / damit
die Interessenten auff bedürffen darzu gelangen
können / bey dem Handels Gerichte produciret un̄ da-
von Abschrift behalten werden. Und dieweil zwi-
schen denen Messen die Scontri ebenfalls nötig sind
und gebrauchet werden / als sollen ins künfftige die
Scontri, so ausser denen Messen dieser Ordnung ge-
mäß geschehen / so gültig seyn / als die so in Messzeit
geschlossen werden.

Wenn nun XXV. die drey ersten Ta-
ge in der Zahlwoche der Debitor mit seinem Cre-
ditore nicht zu rechte kommen und scontriren kön-
nen /

nen/ als denn soll auff den Versaltag und endlichen
Zahl Termin die Bezahlung præcise entweder per
casta oder dem Creditori anständige assignatio-
nes geschehen/ auch diese der Creditor, dafern selbige
bey Zeiten und zum längsten vor drey Uhren gegen
Abends bemeldten Versaltags offeriret werden/
und wer sie ohne sonderliche incommodität ein-
heben kan zwar billig annehmen/ wenn aber darauf
keine Zahlung erfolget/ als denn solche dem Assignan-
ten zurück geben und sich die Zahlung per casta thun
lassen / oder sonsten nach Wechselrecht oder durch
schleunige Execution dieselbe zu suchen Macht ha-
ben und befugt seyn.

Und nachdem sichs ie zuweilen begiebt/ daß auch
gute Leute am Donnerstage Abends die acceptir-
ten Briese nicht völlig bezahlet/ sondern durch con-
nivenz des Creditoris erst folgende Tage die Reste
abtragen und gleichwohl manchmahl diese gegen
den Debitorem erwiesene Höffligkeit dem Credi-
tori bey unverhofften Fällen zum Præjudiz gerei-
chen könnte/ Als mag forthin einer welchem derglei-
chen Nach-wartung zugemuthet wird/ den in Zwei-
fel gezogenen Wechselbrief versiegelt einem Notario
zu stellen / oder auch den Notarium versiegeln las-
sen und wieder zu sich nehmen/ hernach wenn es da-
mit zur Richtigkeit kommen / denselben ohne Be-
schim-

schimpffung des Debitoris wieder zurücke nehmen/
widrigen falls aber da es nöthig einen Protest un-
term dato des letzten Zahltages da der versiegelte
Wechselbrieff dem Notario übergeben worden / fer-
tigen lassen / und nachmahls zugleich zu seiner fer-
nern Nothdurfft mit abfordern.

XXVI. Wenn zween allhier einen
Wechselbrief an einem andern Orte auff-sicht oder
nach dato zu bezahlen geschlossen / und der Aufnehmer
des Wechselbrieses / nachdem er solchen empfan-
gen oder auch bereits versandt den Ausgeber nicht
prompte Satisfaction dargegen leisten wolte / so
kan der Ausgeber wider denselben nach Wechsel-
recht verfahren / und hat sich dieser wider ihn mit kei-
ner Exception, als Solutionis und compensa-
tionis in continenti liquidæ zu schützen. Wäre
aber abgeredet worden / daß der Aufnehmer die
Summa des empfangenen Wechselbrieses nicht
eher ersetzen solte als bis Nachricht oder ein recepisse
eingelauffen / daß der versendete Brief gebührend
honoriret worden / so soll gleichwohl der Aufneh-
mer dem Ausgeber einen Wechselbrief oder Schein
ausstellen / in welchem so wohl die veraccordirte
Summa / als auch daß er die Valuta an einem
Wechselbrieße an den Ort und die Person empfan-
gen / deutlich gemeldet / damit dieser auferhaltene
Nach-

Nachricht/ daß sein Brief honoriret worden / die
Widerzahlung und verglichene Provision derge-
stalt schleunig erlangen könne.

Würde aber der versendete Brief mit Protest zu-
rück kommen / solchen Fals soll nicht allein der Aus-
geber dem Ausnehmer seinen interims-Wechselbrief
und Schein unverzüglich wieder zurück geben / son-
dern auch allen dadurch erlittenen Schaden erstat-
ten / und wenn er das Geld bereits empfangen / demsel-
ben nach Disposition des 23. §. Vergnügung thun.

Demnach auch XXVII. den Wechsel-
briefen der Aviso Brief gleichsam zum Fundament
der Acceptation dermassen nöthig ist / daß kein
Handelsman ohne vorher empfangene Aviso einen
Wechselbrief zu acceptiren, viel weniger zu bezahle
schuldig ist / er thue es denn per honor di lettera, zu-
mahl wenn er keine Provision oder andere Mittel
zu dem Gelde wieder zu gelangen in Händen hat /
so gebühret vornemlich dem Trassanten zu Verhü-
tung aller Unordnung dem jenigen / an den er den
Wechselbrief gezogen / davon richtig zu avisiren und
den aviso Brief entweder auf der Post zu überschi-
cken oder mit dem Wechselbriese zugleich überrei-
chen zu lassen / auch ausdrücklich anzuzeigen / auf
wessen Conto oder Rechnung die Tratta geschehen /
wo der Acceptant die Provision nehmen oder wo-
her

her er sich sonst seiner Rembours halben hinwieder
re-und prævaliren solle. Denn wenn er dieses un-
terläßt / so hat er bey entstehender Acceptation alle
Ungelegenheit sich selbst bezumessen / auch sich an
dem / auf welchen trassiret ist / keines weges zu erho-
len / ob gleich derjenige / so acceptiren sollen / sonst
sein Debitor wäre. Ueberdiß und wenn gleich durch
einen aviso-Brief begehret würde die Tratta auf
diese oder jene Rechnung zu stellen / so dem Acce-
ptanten nicht annehmlich wäre / oder auch ein oder
anderer gestalt Mittel vorgeschlagen würden / wo-
durch man sich an dem Ausgeber des Wechselbriefes
prævaliren könnte / die aber nicht wohl thunlich / so
wäre er ebenfalls / wo er nicht den Brief sopra pro-
testo freywillig honoriren wolte / zu acceptiren
nicht schuldig. Dannenhero hat sich ein iedweder bil-
lich hiernach zu richte und zu Verhütung allerhand
inconvenientien auf Rechnung eines dritten keine
Tratta zuthun / weñ er nicht auch zuvor desjenigen /
auf dessen Rechnung selbige geschehen / ausdrückli-
chen Willen oder Ordre darzu erhalten.

Im Gegentheil soll auch der Inhaber des Wech-
selbriefes / wenn er wegen ermangelnder Accepta-
tion oder Zahlung protestiret hat / den Protest ie-
derzeit // wie droben erwehnet / ungefümt gebüh-
rend fortschiekē und avisiren / oder anderer gestalt für
alle Gefahr zu stehen schuldig seyn.

XXVIII. Wechselfriefe/so nur einfach
oder sola ausgestellt/sollen ohne Verzug an gehörigen Ort abgesendet werden. Wenn aber prima und secunda entweder auf gewisse Zeit Nachsicht / oder auch wohl à vista ausgestellt/so soll gleichfalls prima mit der ersten Post alsofort an den Ort/dahin er gezogen und bezahlet werden muß/versendet/ auch damit der Ausgeber nicht etwan gefährdet werde/ ungesäumt zur Acceptation besördert / oder im Fall der verweigerten acceptation, mit dem Protest und dessen aviso dieser Ordnung gemäß verfahren werden / der secunda aber mag zwar unterdessen und bis zur Verfallzeit durch einen oder den andern Ort verhandelt werden / damit aber doch zu rechter Zeit die Zahlung einzufodern und prima, so bereits acceptiret, zu finden sey/als soll der Remittent schuldig seyn/iedesmahls zur Nachricht auf den secunda deutlich zu verzeichnen/ in wessen Händen prima anzutreffen. Jedoch soll die Verfallzeit deswegen durchaus nicht überschritten / sondern iedes mahl zu derselben die Zahlung entweder gefodert und eingehoben/oder in deren Ermanglung protestiret werden/ widrigen falls hätte man sich an dem Traflanten nichts zu erholen.

Wenn XXIX. ein Markt prorogiret

ret worden/ so mögen alle Wechselbriese/ es mögen eigene oder andere seyn/ die auf selbigen Marckt dirigiret, und nicht eher acceptiret werden wollen/ als biß der Marckt würcklich angangen/ohne Gefahr und Protest biß dahin nicht allein verspart/ sondern wenn auch gleich protestiret worden/ soll dennoch dadurch keinem Theil das geringste nicht præjudiciret werden/ iedoch lieget dem Inhaber ob/ seinem Mann davon zu avisiren oder auch nach Belieben den Wechselbrief gar wieder zurück zu senden/ und soll der Debitor dem Creditori wegen des Interesse pro rata der Zeit gebührende Vergnügung leisten. Wolte aber iemand der Prorogation ungeachtet/die Tratten auf sonst gewöhnliche Zeit respectiren/ demselben bleibet solches nichts desto weniger ohn alle Gefahr ungewehret.

XXX. Allem unziemlichen Bucher vorzubauen/ und damit nicht das Interesse zum Capital geschlagen/ oder Interesse von Interesse gefodert werde/ soll kein Debitor gehalten seyn vor einiges Interesse, lagio und Corso des Widerwechsels zu haften/ wo nicht durch gnugsame Documenta oder sonsten erwiesen worden/ daß an dem Orte/wohin der Brief traßiret gewesen/der Creditor wegen zurück gebliebener Zahlung anderweit Geld auf Wechsel nehmen müssen und würcklich genommen

nommen/sondern in Ermanglung dieser Bescheini-
gung allein der rechte Wechsel sampt dem Interesse
und Unkosten/wie auch andern erweißlichen Schäs-
den/ ersetzt werden. So ist auch der Trassire nicht
vor alle Orte/ dahin sein Brief verhandelt worden/
sondern nur allein vor den Ort / dahin als termi-
num ad quem er denselben zu bezahlen remittiret;
den Wiedertwechsel gut zu machen verbunden / es
wäre denn/daß der Trassant den Brief an den Auf-
nehmer oder Commisß zu bezahlen gestellet/oder auch
demselben freye Macht gegeben den Brief nach sei-
nen Gefallen und wie ers vor gut befinden möchte/
auf unterschiedliche Orte gehen zu lassen.

Damit auch XXXI. eine Billigkeit
im Preis der Wechsel gehalten und solcher nicht ei-
nes iedweden Eigennutz überlassen werden möge/als
soll nach dem Exempel vieler Handels-Städte der-
selbige von Messen zu Messen auf folgende Weise
gestellet werden. Nemlich es sollen zwölf der vor-
nehmsten anwesenden Handelsleute/als sechs hiesi-
ge/ welche jedes mahl das Gerichte zu benennen
hat/und 6. Fremde aus denen Principalesten Han-
dels-Städten/welche die Fremden hier befindliche
unter einander selbst erwählen mögen/. des Frentags
in der ersten Marcktwoche zu der Zeit die allemahl
vermittelst eines öffentlichen Anschlagess gemeldet

werden soll/ auf der Börse zusammen kommen/ zu-
förderst von denen Kauffleuten und Mäcklern er-
kundigen/ welcher gestalt bey instehender Messe ne-
gociret worden/ und wennhiervon wahrhaffte und
unparthenische Nachricht eingezogen/ als den durch
ermeldte zwölf Personen / nach reiffer Ueberlegung
aller nöthigen Umstände/ der mitlere/ sicherste und
billigste Preis erwehlet/ und also durch die meisten
Stimmen der Wechsel-Cours formiret und bestim-
met / darauf dem Handels-Gerichte zu wissen ge-
than/ hiernächst durch die Mäckler gewisse Cours-
Zedel gefertiget und solcher Massen publiciret wer-
den/davon hernach ein iedweder seinen Correspon-
denten durch Uberschickung erwehnter Zedel selbst
avisiren kan. Es soll aber bey Setzung der Wechsel
Conto ein ieder schuldig seyn die Billigkeit zu beden-
cken und rechtmässigen Preis nach seinen Gewissen
vorzuschlagen/oder widrigen falls/da er aus Eigen-
nuz übermässige Steigerung suchen würde/ gewär-
tig seyn/daß er nebenst Erlegung einer gewissen Geld-
straffe von Taxirung des Wechselpreises ins fünff-
tzig gänzlich ausgeschlossen werden. Gleichwie
nun dergleichen Meß Conto vornemlich dahin an-
gesehen/daß die Ausländischen im nöthigen Fall/wie
auf einen und dem andern Ort der Zeit gehandelt
und gewechselt werde/ dienliche Nachricht erlangen
und

und sich von denen/so ihre Gelder zu disponiren/kei-
ner Unbilligkeit zu befahren haben mögen/Also blei-
bet nichts desto weniger denen schliessenden Parthen-
en unverwehret disfalls nach ihren freyen Willen zu
negociren/und ist keiner so genau an den Cours=Ze-
del gebunden/das er nicht nach Gelegenheit der Per-
sonen und Umstände/ über oder unter dem Wech-
sel Conto schliessen könnte/ ie näher aber doch der ge-
setzten Taxa gewechselt wird/ ie billiger und recht-
mässiger ist der Wechsel zu halten/er geschehe in- oder
ausser denen Messen.

Weil sichs auch XXXII. zuträgt/
das wegen überhäuffter Berrichtungen bisweilen
die bezahlten Wechselbriefe nicht alsobald von de-
nen/so das Geld gezogen/abgefordert oder gar ver-
leget werden/ als sollen ins fünffte alle Wechsel-
briefe/so auf einen trassiret worden/ nach Verflief-
fung vier Wochen nach der Verfallzeit vorbezahlt
gehalten werden/ ungeachtet dieselben in der Zeit
nicht abgefordert worden/ iedoch behalten die eige-
nen Wechselbriefe/so einer auff sich selbst ausgestellet/
es sey deswegen protestiret oder nicht/ billig ihre
Krafft und Würckung/ und sollen auff beschehene
Production ohne Widerrede und Ausflucht bezah-
let werden/ doch das auch solche Production in
Jahr und Tag von der Verfallzeit an geschehe/ und
der

Der Creditor seine Klage wider den Debitorn in
solcher Zeit anstelle/ do aber dieses in der Zeit nicht
geschehe / ist dergleichen eigenhändig ausgestellter
Wechselbrief/ so wohl als der trassirte hernach ganz
und gar erloschen und der Debitor dem Creditori
ferner daraus etwas zu bezahlen nicht schuldig/ es
wäre denn/ daß der Creditor vor Ablauf Jahr und
Tages verstürbe/ auf welchen Fall dessen Erben über
das Erste/ noch ein ganzes Jahr und Tag zur Pro-
duction frist haben und der Wechselbrief gültig
seyn soll/ welche zwey Jahr und Tag auch denen pi-
is causis zu gute kommen sollen.

Gleicher gestalt soll **XXXIII.** wenn
ein acceptirter Wechselbrief verlohren worden/
und der Debitor der Schuld geständig ist/ wider
denselben zwar ebenfalls nach Wechselrecht verfab-
ren/ derjenige aber/ so das Geld einzuheben/ zuvor zu-
gnugsamer Caution den Debitorn auf seine Unko-
sten gegen männiglich dieser Post halben/ zu vertre-
ten angehalten werden.

Wann **XXXIV.** einer Wechselbries
se acceptiret und bezahlt hätte/ der Trassant aber
vor geschehener Zahlung in Mißcredit und Abfall
der Nahrung gerathen wäre / und deswegen ein
Concurfus Creditorum sich ereignete/ so soll es
billig

billig wegen der Güter/welche dem Acceptanten in
Commission oder sonst in Verwahrung gegeben
worden/ wie bisher/ also noch ferner/nach Inhalt
des Churfürstl. Sächs. gnädigsten decisiv-Befehls
de Anno 1669. dergestalt gehalten und in acht ge-
nommen werden/ daß derjenige/ so von einem an-
dern Wahren in Commission zu verkauffen/ oder
auch sonst zu verwahren empfangen/ dabeneben
aber von demselben mit Wechsel belegt worden /
wegen seines Vorschusses an denen empfangenen
Wahren sich bezahlt zu machen berechtiget/ auch
wenn gleich in Fallimenten und sonst solche Wah-
ren mit Verboth beschlagen oder Hypothecen
verhanden wären/ er dennoch mehr nicht/ als das
Residuum, was nach seiner Befriedigung übrig
bleibet/ heraus zu geben schuldig sey.

Dieweil auch XXXV. unter Han-
delsleuten bräuchlich/ daß einer discountiren möge/
als soll derjenige/ so bey dem Einkauf der Wahren
sich vorbehalten/nach Gefallen zu discountiren oder
rabattiren sein Disconto oder Rabat, den Tag nach
dem Zahltag oder Frentags in der Zahlwoche zu
offeriren schuldig/ oder in dessen Verbleibung und
nach solcher Zeit der Verkäufer den Disconto an-
zunehmen nicht verbunden seyn.

§

Wenn

Wenn XXXVI. einer auf erlangte
Ordre eines andern Wechselbrief einlösen oder sonst
ein debitum bezahlen wil / der Inhaber der Briefe
aber solches nicht weiß / soll so wohl derjenige / der die
Briefe einzulösen Ordre / als der dieselbe in Händen
hat / sich bey dem Gerichts-Actuario anzugeben /
und auf der Börse einer nach dem andern zu fragen /
auch beyderseits Erkundigung einzuziehen schuldig
seyn / ob jemand / der zu bezahlen oder zu empfangen
gesonnen / vorhanden sey.

Confirmiren und bestätigē auch diese
vorhergesetzte Wechsel-Ordnung aus Landes-Fürst-
licher Macht / und von Obrigkeit wegen hiermit und
in Kraft dieses Briefes / und wollen / daß derselben in
allen und ieden Articulen / Puncten / Clausulen / In-
halt- und Meynungen nachgegangen / und darwi-
der nicht gethan noch gehandelt werde / iedoch Uns /
unsern Erben und Nachkommen an Unsern hohen
Regalien / Landes-Fürstlichen Obrigkeiten und Ge-
rechtigkeiten ohne Schaden. Inmassen Wir dann
auch Uns / unsern Erben und Nachkommen nach
unsern Gutbefinden dieselbige zu ändern / zu meh-
ren und zu verbessern oder wiederumb aufzuheben
hiermit vorbehalten. Treulich und sonder Ge-
fehrde. Zu Urkund haben Wir diesen Brief mit
eige-

eigenen Händen unterschrieben und Unser größer
Insiegel daran hengen lassen. Geschehen und ge-
ben zu Dresden/ am andern Monats-Tag Octo-
bris, nach Christi Jesu unsers lieben Herrn/ Einzi-
gen Erlösers und Seligmachers Geburt/ im Ein-
Tausend/ Sechshundert und zwen und achtzigsten
Jahre.

Johann Georg Chur-Fürst.



Heinrich Gebhard von
Miltitz.

Magnus Lichtwer.

G 2

Judene



Juden-Ordnung.

In Gottes
Gnaden Wir Jo-
hann Georg der Dritte/
Herzog zu Sachsen/ Jü-
lich/ Cleve und Berg/ des
Heiligē Römischen Reichs
Erz-Marschall und Chur-
Fürst/ Landgrasin Thürin-

gen/ Marggraf zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-
Lausitz/ Burggraf zu Magdeburg/ Befürsteter Graf
zu Henneberg/ Graf zu der Marck/ Ravensberg
und Barby/ Herr zu Ravenstein/ &c. vor Uns/ unse-
re Erben und Nachkommen thun kund / Demnach
Unsere zu Erörterung ein und anderer bey der Hand-
lung in Unser Stadt Leipzig bisher wahr-genom-
mener Mängel/ verordnete Commissarien nebst ih-
ren gehorsambsten Bericht de dato Leipzig/den 30.
Novembris, 1681. auch zugleich eine abgefassete
Juden-Ordnung mit eingeschicket und solche denen
Commercien und dem gemeinen Wesen allerdings
für-

fürträglich zu seyn befunden worden/das wir dahe-
ro berührte Juden-Ordnung bestätigt haben/von
Wort zu Wort lautend wie folget:

1. Keinem Juden soll verstattet werden anher
zu handeln/der nicht von seiner Obrigkeit ein Atte-
statum bringet / das er ein ehrlicher Handelsmann
sey/wenigst soll er dessen gnugsamen und beglaubten
Schein vorlegen.

2. Keiner soll in der Vorstadt (ausser was Pfer-
de-Juden sind / von welchen hiernechst ein mehrers)
logiren/bey Straffe 20. Rthl.

3. Ein ankommender Jude/er sey wer er wolle/
keinen einzigen ausgeschlossen / soll in dem Thore/
durch welches er herein kommt / einen Angebe-Zettel
vom Zöllner nehmen / und seinen Nahmen / wie auch
alle andere Nahmen / damit er sonst genennet wird /
auch den Orth seiner Wohnung darein setzen / und
die Stunde seines Ankommens melden lassen bey
Straffe 20. Rthl.

4. Mit diesem Zedel / soll er innerhalb 24. Stun-
den auf der Wage / oder wenn solche Sonntags oder
Feyertages geschlossen / bey denen Wage-Deputirte
sich anmelden / und dabey berichten / woher er kom-
me / was sein Thun und Handel sey? Ob er allhier
einkaufe oder verkauffe / ob er einen Compagnon
habe? wer der sey? wo er logiren wolle &c. Wel-

ches alles auf seinen Angebe-Zettel zur Nachricht / wegen seiner künfftigen Absfertigung geschrieben werden soll / bey obiger Straffe der 20. Rthl.

5. Auch soll er sich innerhalb solcher Zeit beyn Stadtgerichten angeben und sein Schutzgeld abstaten / bey absonderlicher Straffe 20. Rthl. alles nach Inhalt des Anno 1675. im Neuen-Jahrs-Marckt der Judenschafft publicirten und in steter Observanz gehaltenen Mandats.

6. Die Angebe / Schutz oder Mauth-Zettel auch gelben Flecklein soll ieder Jude stets bey sich tragen und schuldig seyn iedweden der Raths-Diener oder auch Stadtknechte solchen auf Begehren vorzuzeigen / oder den begehrenden Rathsdienner oder Stadt-Knechte in Verweigerungs Fall / einen Reichsthaler verfallen seyn / hätte er aber noch gar keinen Zettel nach denen 24. Stunden gelöset / oder sich auff der Wage nicht angegeben / soll er 40. Rthl. Straffe verfallen seyn.

7. Kein Jude soll sein Gut zu einem andern packen / es wäre denn / daß er Anfangs seinen Compagnon im hereinkommen auf den Angebe oder Thorzettel mit benennen lassen / bey Straffe 30. Rthl.

8. Die Juden sollen ihre Bahren / so wohl in Hereinkommen als Ausgang richtig angeben und verwagepflichten / bey Straffe derselben Confiscation.

9. Kei

9. Keiner soll seine Wahren hier also einkauffen/
daß solche ihm franco vor die Stadt gelieffert wer-
den mögen/ noch vermittelst eines Christen/er sey ein
Hiesiger oder Fremder / etwas darvon hinaus par-
tieren/bey Verlust der Wahren/und ob wohl der je-
nige Christe/der solches Unterschleiffes sich theilhaff-
tig gemacht/wen es offenbahr wird/ umb eine hohe
Geldbusse bestraffet werden soll / so soll doch auf sol-
chen Fall/wenn er es hernach auf der Wage annel-
det/ er nicht allein solcher Bestrafung frey seyn / son-
dern auch von dem Juden zehen vom hundert zu ge-
warten haben / daserne auch des Christen Diener
oder Junge diese Partireren ohne des Herrn Vorwis-
sen entdeckete / der Diener oder Junge ebenmäßig
solche zehen vom hundert vom Juden zu fordern ha-
ben/dergleichen soll ein Jude vom andern/ wenn er
diese Büberen auf der Wage entdeckt/zugeniessen
haben/und der verwürckten Straffe besreyet seyn.

10. Alle Juden sollen sich der Kauffung gestoh-
lener oder verdächtiger Sachen/Partireren mit de-
nen Handels-oder Gralhbedienten/Weibern/Kin-
dern/Gesinde und dergleichen enthalten/bey willkür-
licher Straffe.

11. Die Juden-Weiber sollen obigen Puncten
allen/wie auch der Juden Knechte nachleben/bey der
darbey gesetzten Straffe.

12. Ob

12. Ob zwar die Juden-Weiber auch dero Knechte bisher nur die Helffte des Mauths gegeben/so soll es zwar/so viel die Weiber betrifft dabey verbleiben/ keinem Juden aber ein Knecht passiret werden / er hab es denn eidlich erhalten / daß solcher in seinem Lohn und Brodte sey / und daß der angegebene Knecht / weder vor sich selbst noch vor andere nichts handele / vor Jungen aber soll keiner gehalten werden/der über 13. Jahr alt ist / auch sollen alle auf der Wage vorgestellet werden.

13. Derjenige Jude/der nicht von seiner Obrigkeit ein Attestatum bringt/ oder sonst darthun kan/ daß er ein Handelsmann oder Kramer sey/ der auch würcklich allhier nichts sonderlichs und wenigst auff 600. Rthl. werth/es sey in Kauffen oder Verkaufen negociret und dafür bezahlet/ soll hier nicht geduldet werden / oder wenigst / wenn er einmahl hier gewesen/nicht wieder komen dürffen bey Straffe der Gefängniß / auf seine eigene Kosten und zwar so lange/biß er wieder abreiset.

14. Von Juden Mäcklern soll keiner zugelassen werden/ der nicht von denen Principalisten Juden darzu benennet worden / und sollen doch derselben nach Gelegenheit der Umstände nicht über 2. 3. bis 4. seyn / da denn ieder 4. 3. wenigst bis 2. Rthl. auff die Wage zu entrichten hätte / und doch
über

über dieses / dasern er etwas handelte / darvon be-
zahlen / diejenigen so nun nicht des Mäckelns berech-
tigt / sollen sich desselben enthalten / und wenigst als
ob sie auf 600. Rthl. Werth negocierten / dafür be-
zahlen.

15. Die Jubelirer sollen sich einer gewissen Lo-
sung wegen auf der Wage vergleichen / iedoch daß
solche auch nicht geringer als ob sie umb 800. Rthl.
Werth negociert, eingerichtet werde / die aber alibe-
reit eine gewisse Losung hätten / blieben bis zur Endi-
gung des Contracts darben / iedoch / daß sie solche
völlig abführen / auch sollen solche Jubelirer sich mit
der Churfürstl. Accise vergleichen.

16. Juden / so nur mit Federn handeln / geben zwar
mehr nicht / als was die Federn betragen / iedoch 1.
daß solche ihre ordentliche Gewölbe hier haben / 2.
eine zimliche Quantität anhero bringen / oder nach
befundenen Umständen auff die Summa der 600.
Rthl. hoch negociiren, 3. keine Federn aus inficirten
Orten herbringen.

17. Diejenigen / so alte Kleider allhier verkauf-
fen wollen / sollen nicht zugelassen werden / wie auch
nicht diejenigen / welche verdächtige Mobilien all-
hier verhandeln wollen.

18. Die Kosttäuscher mögen zwar allhier vor
der Stadt bey ihren Pferden bleiben / iedoch sollen
sie

S

sie

sie sich ebenmäßig binnen 24. Stunden auf der Wa-
ge anmelden/und was sie hier thun wollen/auch von
allen gebührenden Bericht geben/ ihr Schutzgeld
gleich andern abstatten und sich ehrlich verhalten/
von Knechten soll keiner über einen/ der ein Jude/bey
sich haben/ die übrigen sollen Christen seyn/ wenn
solche Koßtäuscher in andern Berrichtungen etwas
thun/sollen sie auch die Gebühr davon abstattē/und
ihre Zettel un̄ Flecklein ebenmäßig bey sich tragen/al-
les bey denen auf die Verbrechere gesetzten Straffen.

19. Weil es auch oft zu geschehen pfleget/ daß
sich unterschiedene Juden mit Chur-Fürstl. und an-
derer Herzen/sonderlich Boheimischer Herren Pässen
angeben/und als ob sie wegen solcher Herren allhier
wären/frey seyn wollen/so soll kein Jude/wegen eines
vorgezeigten Passes frey / sondern schuldig seyn/
gleich andern Jude/sich gebührend anzumelden und
die Gebühr abzustatten/ auch in allen übrigen dem
jenigen/was die Juden zuthun schuldig seyn/nach-
kommen/bey der ihnen gesetzten Straffe.

20. Diejenigen welche kommen und vorgeben /
sie wolten hier nicht handeln/ sondern durch und an
andere Orte zu ihren Freunden reisen/ sollen solches
k escheinigen/oder auch die Handelsgebühr erlegen/
daferne man sie aber besundenen Umständen nach
vor dieses mahl frey passiren liesse / sollen sie sich der-
gleichen Prætext hinsüro ohne gnugsames Attestat-
tum

tum nicht mehr gebrauchen / oder nebenst der Wa-
gepflicht eine gewisse Geldstraffe erlegen.

21. Jüdische Musicanten sollen nichts anders
allhier handeln und doch jede Person einen Ducaten
erlegen.

22. Wenn die Juden wieder abreisen wollen/
sollen sie auf die Wage kommen / ihren Mauth-auch
Ungelbe-Zettel vorweisen / und wenn sie noch nicht
auf 600. Rthl. Werth in Verkauf oder Einkauf
frey gemacht / den Rest vergnügen / dergleichen sollen
auch andere / als Jubelirer / Feder-Juden / Weckler /
Hof Juden / Einkaufser 2c. thun / und so dann passir-
Zettel empfangen / die jenigen aber / so ohne Tressung
gebührender Richtigkeit / oder ohnenehmung der
passir-Zettel von hier abreisen / sollen bey ihrer Wie-
derkunft entweder gar nicht ferner geduldet / oder
doch um 50. Rthl. und zwar jede Person unnachläss-
lich gestraffet werden.

23. Die Juden sampt und sonders sollen der
Anno 1668. am 22. April gemachten Verordnung /
wie auch dem obgedachten im Neu-Jahrs-Markt
1675. publicirten Mandat in allen Puncten / so
durch dieses nicht geändert oder erkläret / nachleben
oder anher zu handeln nicht geduldet werden.

Confirmiren und bestätigē auch diese
vorhergesetzte Juden-Ordnung aus Landes-Fürstli-
cher

cher Macht und von Obrigkeit wegen hiermit und in
Krafft dieses Briefes und wollen/das derselbe in al-
len und ieden Articula/Puncten/Clausulen/Inhalt
und Meynungen nachgegangen / und darwider
nicht gethan/noch gehandelt werde/iedoch Uns / un-
sern Erben und Nachkommen/an unsern hohen Re-
galien/Landes Fürstlichen-Obrigkeiten und Gerech-
tigkeiten ohne Schaden/ inmassen Wir dann auch
Uns/unsern Erben und Nachkommen nach unsern Gutbefin-
den/dieselbige zu ändern/zu mehren und zu bessern oder aufzube-
hen.hiermit vorbehalten/ Treulich und sonder Befehde. Zu
Uhrkund haben wir diesen Brief mit eigenen Händen unter-
schrieben und unser grösser Insiegel daran hengen lassen. Ge-
schehen und geben zu Dresden am andern Octobris nach Chri-
sti Jesu unsers lieben Herrn / einigen Erlösers und Seligma-
chers Geburt/in Ein tausend/sechshundert und zwey und achtzig-
sten Jahre.

Johann Georg Chur-Fürst.



Heinrich Gebhard von
Miltitz.

Magnus Lichtwer.

VDT

m.f.

h. 90, 4.

Durchla

Joh

Hertzog
Cleve und
Erz-Marschall
gen/Marggrafen zu
zu Magdeburg
der

Gnädigste Ver
Leipzig mit dem
Fallimenten
m

Der v

Wechsel

In Berl



Herrn/

Y c
4898

X 201 9377

egen

BIBLIOTHECA
POMICKAVIANA

Julich/
m. Reichs
sen in Thürin
is/ Burggrafent
Grafen zu



h dero Stadt
ey ereigneten
/wie auch

1682

echl.

dnung.

ffen/

